

HINWEISE

(1) Um die Verletzung und Tötung von Individuen geschützter Arten sicher auszuschließen, sind Bau- und Rodungsarbeiten, der Auf- und Abtrag von Oberboden sowie vergleichbare Maßnahmen nur außerhalb der allgemeinen Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit (1. März bis 30. September) durchzuführen. Zur Vermeidung von Verstößen gegen **artenschutzrechtliche Bestimmungen** sind unmittelbar vor dem Fällen der Bäume durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten, auf die Bedeutung für Gehölzbrüter sowie auf Fledermausquartiere zu überprüfen. Sind Individuen/Quartiere vorhanden, so sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Speziell sind folgende Maßnahmen zu beachten und ggfs. rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten durchzuführen:

Zum Schutz von Fledermäusen ist die Rodung von Bäumen im Bereich des Gehölzwalls (Eichen) in der Zeit vom 01.12. bis zum 28./29.02. vorzunehmen oder an besonders kalten Tagen. Wird ein Quartierpotenzial für Fledermäuse in den Eichen nachgewiesen, ist dieses durch die Schaffung neuer Quartiere im Vorfeld des Eingriffs zu kompensieren.

Zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste in Folge der Zerstörung von Vogelnestern oder Vogelegiern ist die Baufeldräumung (und die Gehölzrodung) nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten (1. März bis 30. September) zulässig. Die Bauarbeiten im Übergang zu den nördlich liegenden Waldflächen sollten ebenfalls außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten erfolgen.

Zur Vermeidung erheblicher Störungen potentiell vorhandener Quartiere und Jagdhabitate von Fledermäusen ist auf eine starke nächtliche Beleuchtung auf den angrenzenden Eichenwald ebenso zu verzichten wie auf Lichteinträge, die über die Beleuchtung der vorhandenen versiegelten Flächen hinausgehen. Die Beleuchtung sollte nur indirekt unter Berücksichtigung von Reflexionen und mit „insektenfreundlichen“ Lampen erfolgen. Mögliche Abschirmungen sind zu berücksichtigen.

Die im Bereich des Durchbruchs befindlichen Baumstubben sind vor dem Bau der Trasse auszugraben und an anderer Stelle in den Geländewall einzubringen. Dazu sollte eine ökologische Bauaufsicht durch eine fachlich versierte Person erfolgen. Außerdem sollte anfallendes Eichenholz aus dieser Baumaßnahme ebenfalls an exponierter Stelle im Geländewall eingegraben werden.

Es ist die Hängung von mind. 3 Nisthilfen für Stare, zwei Feldsperlingskästen, zwei Baumläuferkästen, zwei Kohlmeisenkästen und vier Blaumeisenkästen erforderlich. Die Starenkästen sind jährlich außerhalb der Brutzeit zu kontrollieren und instand zu halten.

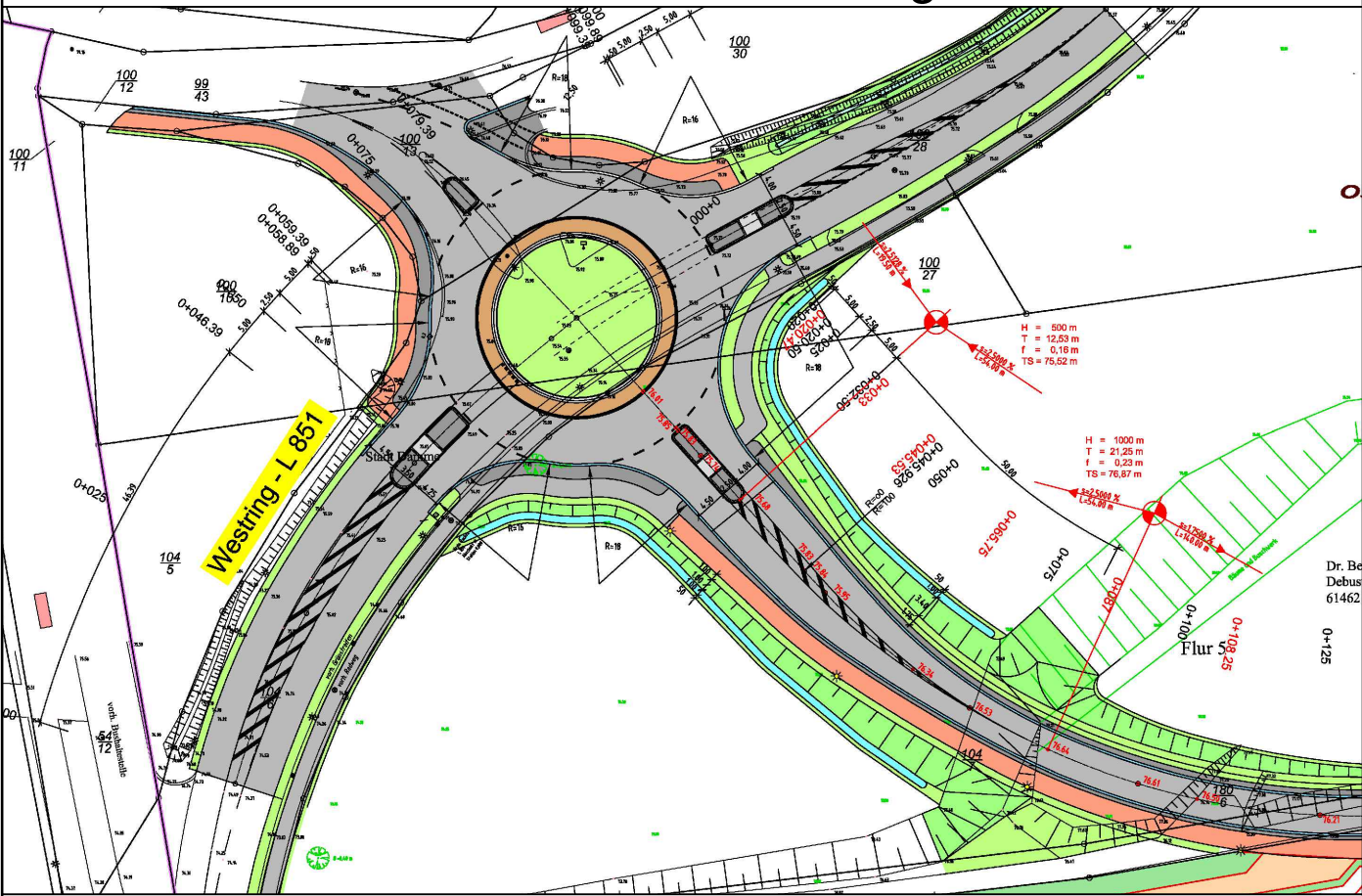
Die Lücke im Gehölzwall ist möglichst gering zu halten. Hierzu ist beidseitig neben den Straßenbänken jeweils ein hochwüchsiger Straßenbaum zu pflanzen.

Diese Hinweise sind verkürzt dargestellt. Detaillierte Informationen zu den erforderlichen Maßnahmen finden sich im faunistischen Fachbeitrag (oKon GmbH, Stand 09.10.2020) auf den Seiten 39 bis 41; einsehbar bei der Stadt Damme, Mühlenstraße 18, 1. Obergeschoss Fachbereich Planen und Bauen, Bürgerbeteiligung

(2) Die innerhalb der Begründung benannten einschlägigen **DIN-Normen** werden bei der Stadt Damme, Mühlenstraße 18, 1. Obergeschoss Fachbereich Planen und Bauen, Bürgerbeteiligung zur Einsicht bereitgehalten.

(3) Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche **Bodenfunde** (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 205766-15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nds. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

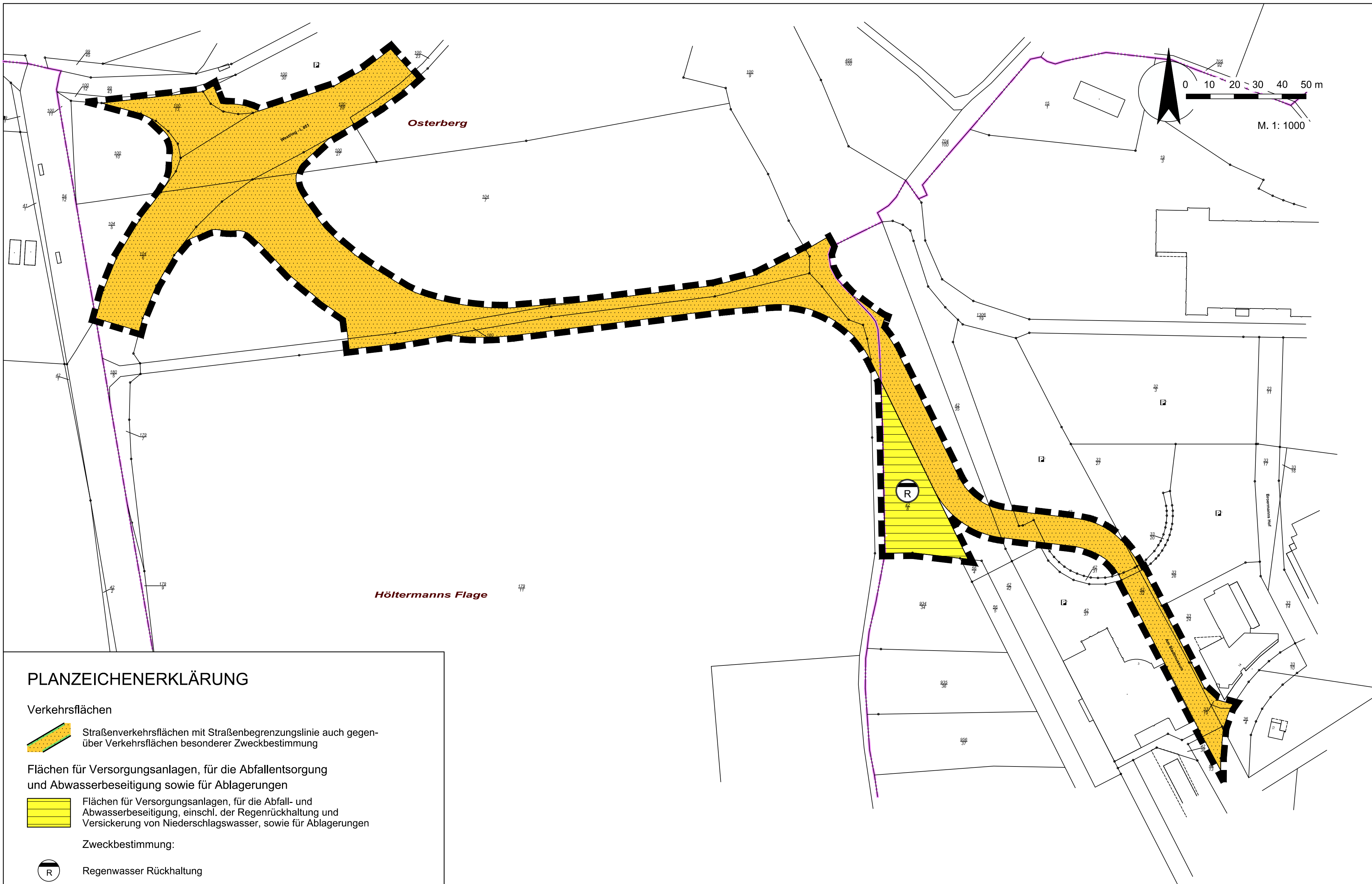
Straßenentwurf der Kreisverkehrsanlage



INGENIEURBÜRO FRILLING+ROLFS GMBH
Beratende Ingenieure VEB
Romburgstraße 46, 48377 Vechta
Tel.: 04441 8704-0, Fax: 04441 8704-80
info@fr-vechta.de, www.fr-vechta.de

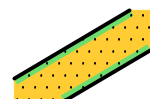


Maßstab: 1:1.000
07.09.2021



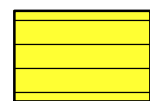
PLANZEICHENERKLÄRUNG

Verkehrsflächen



Straßenverkehrsflächen mit Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen



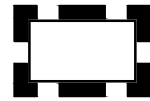
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschl. der Regenrückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen

Zweckbestimmung:



Regenwasser Rückhaltung

Sonstige Planzeichen

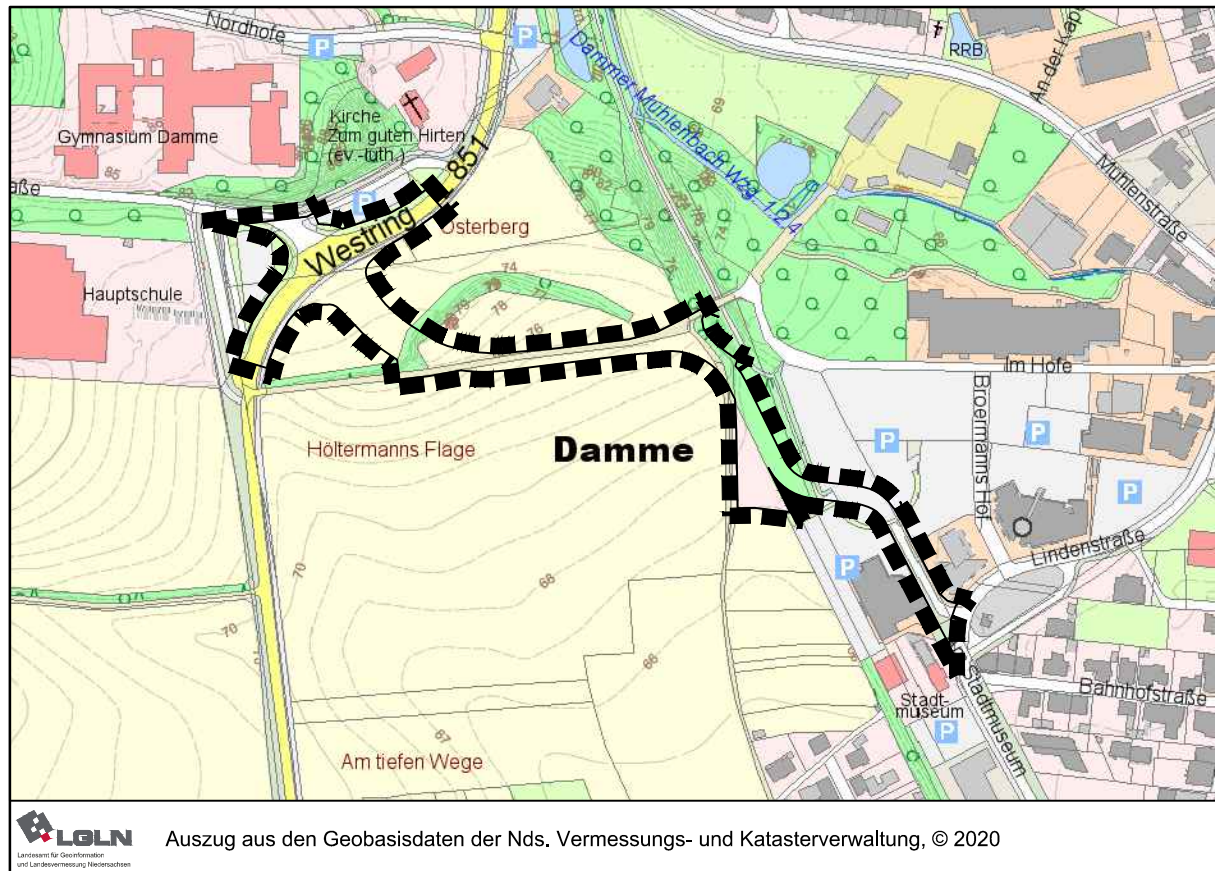


Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Stadt Damme

Bebauungsplan Nr. 130

"Westliche Entlastungsstraße"



Übersichtsplan: 1:5000

plan
kontor städtebau

Ehnenstraße 126 26121 Oldenburg
Telefon 0441/97201-0 Telefax -99
E-Mail info@plankontor-staedtebau.de
Internet www.plankontor-staedtebau.de

Arbeitsfassung	Vorentwurf	Entwurf 12.07.2022	Entwurf zum Satzungsbeschluss	
----------------	------------	-----------------------	-------------------------------	--